

**Geschäftsordnung für Ältestenrat
Fischereivereins Delmenhorst e.V. von 1896**

Stand: 14.12.2023

§ 1

Aufgaben des Ältestenrats

- (1) Der Ältestenrat hat folgende eigene Zuständigkeiten:
 1. Disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder und Mitgliedern der Jugendgruppe
 2. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,
 3. Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse.
- (2) Weitere Zuständigkeiten können dem Ältestenrat durch Beschluss der Hauptversammlung zugewiesen werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung wird vom Ältestenrat erarbeitet und beschlossen.

§ 2

Vertretung des Ältestenrats

- (1) Für die Dauer der Amtszeit (3 Jahre) wählt der Ältestenrat einen/e **Sprecher*in** und einen/e stellvertretende/n Sprecher*in. Der/die Sprecher*in des Ältestenrats und sein/ihre Vertreter*in vertreten den Ältestenrat gegenüber anderen Gremien des Vereins und den Vereinsmitgliedern. Sie leiten die Sitzungen des Ältestenrats.

§ 3

Sitzungen des Ältestenrats

- (1) Sitzungen des Ältestenrats finden regelmäßig **viermal** im Jahr, im März, Juni, September und Dezember (im März und Dezember gemeinsam mit dem Vorstand) statt. Weitere Sitzungen des Ältestenrats können bei Bedarf auf Antrag eines Vorstands- oder Ältestenratsmitglieds einberufen werden.
- (2) Einladungen zu den Sitzungen des Ältestenrats werden nebst Tagesordnung vom/von der Protokollführer*in, seinem/er Vertreter*in oder vom Vorstand per Email, bei Bedarf auch per Post an die zuletzt im Verein bekannte Anschrift versandt.
- (3) In jedem Fall ist hier der/die Schriftführer*in oder Vertreter*in zeitnah zu unterrichten, um ihm/ihr Gelegenheit zu geben, rechtzeitig die Einladungen zu übersenden. Der/Die Schriftführer*in oder Vertreter*in unterrichtet umgehend den Vorstand.
- (4) Der **Ältestenrat** ist **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte der Gewählten, darunter der/die Sprecher*in oder der/die stellvertretende Sprecher*in anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sprechers*in bzw. dessen/deren Stellvertreters im Amt.
- (5) Der/Die Protokollführer*in oder sein/ihr Vertreter*in stimmt das **Protokoll** mit dem/der **Sprecher*in** des **Ältestenrats** oder seines/ihrer Vertreters*in ab. Abgestimmte und unterschriebene Protokolle werden vom/von der Protokollführer*in per E-Mail an alle Ältestenratsmitglieder, und den/die Schriftführer*in weitergeleitet. Der/Die Schriftführer*in gibt sie innerhalb des Vorstands und des erweiterten Vorstands bekannt und legt sie elektronisch und in Papierform ab.

§ 4

Verfahren des Ältestenrats

- (1) Disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder:
 - a. Als Maßnahmen kommen in Betracht: **Ausschluss aus dem Verein**, Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung), zeitweilige Entziehung

von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern, ersatzweise zusätzliche Arbeitsdienste sowie mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Beispiele:

- wenn unerlaubte Fanggeräte benutzt und/oder Mindestmaße nicht einhalten werden,
- wenn sie Schonzeiten und/oder Gewässersperrungen, Schon-/ Laichgebiete missachten, wenn sie Beschilderungen des Fischereivereins missachten

- b. Vor jeder disziplinarischen Maßnahme ist der Betroffene anzuhören.
- c. Der Vorstand ist verpflichtet, nach Bekanntwerden eines Verstoßes gegen die Satzung/ Geschäftsordnung/Gewässerordnung/Fischerei-Erlaubnis innerhalb von vier Wochen den Ältestenrat einzuberufen und das Mitglied zu diesem Termin zu laden. Wird der Anhörungstermin von dem Mitglied nicht wahrgenommen oder fehlt das Mitglied unentschuldigt, so kann der Ältestenrat aufgrund des Sachverhalts auch in Abwesenheit des Mitglieds einen Beschluss fassen, der dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen per Einschreiben mitzuteilen ist. Gegen diese Entscheidung des Ältestenrats gilt eine Widerspruchsfrist von 7 Tagen, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe. Sollte ein Widerspruch erfolgen, so berät sich der Ältestenrat mit dem/der ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und fällt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs einen endgültigen Beschluss. Gegen diesen endgültigen Beschluss kann kein Widerspruch erhoben werden.
- d. Das **Fischereirecht** eines Mitglieds **ruht** solange, bis der Sachverhalt geklärt ist, wenn
- ein Verstoß gegen die Satzung/ Geschäftsordnung/ Gewässerordnung/ Fischereierlaubnis festgestellt wird und das Mitglied der Aufforderung, persönlich vor dem Ältestenrat zu erscheinen nicht nachkommt,
 - der Fischerei-Erlaubnisschein von der Fischereiaufsicht oder einem Vorstandsmitglied eingezogen wurde.

(2) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,

Der Ältestenrat hat die Beteiligten zu hören und zwischen Ihnen eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, die dem friedlichen Miteinander der Vereinsmitglieder dient.

(3) Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse.

Hält der Ältestenrat das Wohl des Vereins durch einen Beschluss des Vorstands für gefährdet, so kann er gegen den Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme Einspruch einlegen

In diesem Fall wird der Beschluss zunächst ausgesetzt. Über die Angelegenheit ist spätestens zwei Wochen nach Einspruch in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Ältestenrat zu beraten. Bei Nichteinigung entscheidet eine vom Vorstand einberufene außerordentliche Hauptversammlung.

§ 5

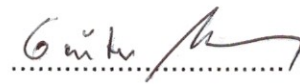
Datenschutz

Es gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Alle Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, Daten, die sie in ihrer Funktion erhalten, nicht an Dritte weiterzugeben. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Delmenhorst, den 14. 12. 2023



Detlef Roß
Erster Vorsitzender



Günter Ahrens
Schriftführer